

Steuern machen Spaß!

Ausgabe 2/21

Neu für Sie im Portfolio:
Unsere Jahres-
Fortbildungspakete

Details finden Sie auf
Seite 20/21!



Steuerseminare Graf[®]

- Seminare für Steuer- und Wirtschaftsrecht - GmbH



Inhalt

- 04** ÄNDERUNG DER BEMESSUNGSGRUNDLAGE
- 08** AUSZUG AUS UNSEREN LIVE-WEBSEMINAREN
- 10** UNSERE MITARBEITER STELLEN SICH VOR
- 12** INKLUSIVLEISTUNGEN ERKLÄRT
- 13** JAHRESABSCHLUSS TRIFFT CORONA
- 16** UNSERE WISSENSVERMITTLER
- 18** RÄTSELSPASS MIT STEUERSEMINARE GRAF
- 19** UNSERE NEUEN FORTBILDUNGSPAKETE
- 23** AUSZUG AUS UNSEREN ONLINE-SEMINAREN
- 24** ABWECHSLUNG AM SCHREIBTISCH
- 26** DAS OPTIONSMODELL KOMMT
- 30** NEUES ZUM AKTUELLEN STEUERRECHT
- 32** ZAHLEN, DATEN, FAKTEN
- 34** VERSTEUERUNG VON ERSTATTUNGSZINSEN
- 37** ANMELDEFORMULAR
- 39** AUSZUG AUS UNSEREN PRÄSENZSEMINAREN

Mit Volldampf raus aus der Pandemie...

Nein, wir haben uns nicht mit dem Veröffentlichungszeitpunkt geirrt. Uns ist klar, dass momentan im Veranstaltungsbereich noch alles im Dornröschenschlaf liegt. Aber wir sehen Licht am Ende des Tunnels. Die Impfkampagne zieht an, die Inzidenzzahlen sind zwar noch nicht gut, aber zumindest besser als angekündigt und befürchtet.

Bei der Seminarplanung sind wir es gewohnt bereits jetzt auf die nächsten Monate zu schauen. Geplant ist, im Juni wieder mit unseren Präsenzseminaren durchzustarten und somit auch vor Ort für Sie da zu sein. Wir haben zahlreiche Seminarthemen für Sie im Angebot, sowohl Tagesworkshops als auch unsere klassischen Halbtagesseminare.

Bei unserer Reihe Aktuelles Steuerrecht haben wir für Sie jetzt jeden Termin doppelt besetzt – so profitieren Sie gleich von 2 Experten. Auch die Terminanzahl haben wir bei dieser Reihe für Sie erweitert und bieten 6 weitere Orte für Sie an. Details hierzu finden Sie auf Seite 30/31.

Das Ende der Pandemie bedeutet für uns aber nicht das Ende des Angebots von Online-Seminaren und Live-Webseminaren. Abgesehen von speziellen Live-Events (auf die wir uns schon wieder freuen, sobald es wieder möglich ist) werden wir zukünftig alle Präsenz-Seminarthemen auch in digitaler Form für Sie anbieten. Für alle Digital-Fans haben wir zudem unsere Jahres-Fortbildungspakete Online und Flatrate zusammengeschnürt. Mit den Paketen sparen Sie über 40 % beim Online-Paket und sogar über 60 % beim Flatrate-Paket. Als Frühbucherrabatt erhalten Sie zudem bei Vertragsbeginn 01.06.2021 kostenfreien Zugriff im Mai 2021 ab Buchung.

Sie möchten lieber wieder auf Präsenzveranstaltungen kommen oder bei jedem Thema neu entscheiden, welche Seminarform Sie wünschen? Dann sind Sie mit unseren Jahresfortbildungspaketen Basic oder Premium gut gewappnet. Hier können Sie auch bei Präsenzseminaren kräftig sparen. Sichern Sie sich über 20 % Rabatt gegenüber der Einzelbuchung beim Basic-Paket. Mit dem Premium-Paket steigern sich die Nachlässe sogar auf über 25 % Rabatt.

Außerdem legen wir bei Buchung eines dieser beiden Pakete im Mai 2021 eine kostenfreie Webseminar-Teilnahme im Wert von 89 € obendrauf. Details zu unseren Paketen finden Sie in der Heftmitte auf den Seiten 19-22.

Egal ob vor Ort, live im Internet oder als aufgezeichnetes Online-Seminar -
Wir freuen uns schon darauf, Sie wieder bei uns auf Seminar begrüßen zu dürfen.

Viel Spaß beim Lesen
Ihr „Steuern machen Spaß“ - Redaktionsteam

Impressum:

Herausgeber: Steuerseminare Graf – Seminare für Steuer- und Wirtschaftsrecht – GmbH, Pfarrer-Schatz-Straße 33, 92272 Freudenberg,
Telefon (09627) 9241-0, E-Mail info@st-graf.de, Web www.steuerseminare-graf.de,
© 2021 | Geschäftsführer: Herr Graf Thomas, Frau Wiczorek Alexandra, Registergericht: Amtsgericht Amberg, Registernummer: HRB 1995

Texte und Gestaltung: Mitarbeiter-Team Steuerseminare Graf

Bildnachweise:

© Steuerseminare Graf © VK Studio - stock.adobe.com; S. 1 © Gajus - stock.adobe.com; S. 3 © Andrey Popov - stock.adobe.com; S. 4, 8 © Butch - stock.adobe.com; S. 5 © industrieblick - stock.adobe.com; S. 6 © netrun78 - stock.adobe.com; S. 8, 23 © vegefox.com - stock.adobe.com; S. 8, © nenetus - stock.adobe.com; S. 8 © blende11.photo - stock.adobe.com; S. 8 © RioPatuca Images - stock.adobe.com; S. 8 © Fokussiert - stock.adobe.com; S. 8 © Kzenon - stock.adobe.com; S. 9 © dontree - stock.adobe.com; S. 9 © VRD - stock.adobe.com; S. 9 © peterschreiber.media - stock.adobe.com; S. 9, 23, 39 © zephyr_p - stock.adobe.com; S. 9 © Halfpoint - stock.adobe.com; S. 9 © DigitalGenetics - stock.adobe.com; S. 9 © ZINQ Stock - stock.adobe.com; S. 12 © lassedesignen - stock.adobe.com; S. 12, 39 © pictworks - stock.adobe.com; S. 13 © Friedberg - stock.adobe.com; S. 14 © Gina Sanders - stock.adobe.com; S. 14 © Monster Zstudio - stock.adobe.com; S. 19 © momius - stock.adobe.com; S. 19 © waranyu - stock.adobe.com; S. 22 © sundaemorning - stock.adobe.com; S. 22 © Robert Kneschke - stock.adobe.com; S. 23, 39 © Wolfilser - stock.adobe.com; S. 23 © Photographee.eu - stock.adobe.com; S. 23 © andyller - stock.adobe.com; S. 23 © STOATPHOTO - stock.adobe.com; S. 26 © sebra - stock.adobe.com; S. 27 © Marco2811 - stock.adobe.com; S. 28 © Coloures-Pic - stock.adobe.com; S. 29, 31 © magele-picture - stock.adobe.com; S. 30 © Song_about_summer - stock.adobe.com; S. 31 © Eisenhans - stock.adobe.com; S. 34 © Calado - stock.adobe.com; S. 34 © hkmedia - stock.adobe.com; S. 36 © contrastwerkstatt - stock.adobe.com; S. 39 © Sergey Ilin - stock.adobe.com; S. 39 © DigitalGenetics - stock.adobe.com; S. 39 © schoki_01 - stock.adobe.com; S. 39

ÄNDERUNG DER BEMESSUNGSGRUNDLAGE WEGEN UNEINBRINGLICHKEIT BEI USt UND VorSt - § 17 UStG

Verfasser: Johann-Erwin Graf

1. Begriff Uneinbringlichkeit nach § 17 UStG

GRUNDSÄTZLICHES ZUR UNEINBRINGLICHKEIT

Wenn sich die Bemessungsgrundlage für einen Umsatz geändert hat, muss der Unternehmer, der diesen Umsatz ausgeführt hat, den dafür geschuldeten Steuerbetrag berichtigen.

Auf der anderen Seite hat grundsätzlich auch der Unternehmer, an den dieser Umsatz ausgeführt worden ist, den dafür in Anspruch genommenen Vorsteuerabzug entsprechend zu berichtigen (§ 17 Abs. 1 UStG).

Das gilt sinngemäß, wenn das vereinbarte Entgelt uneinbringlich geworden ist (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG).

Wird das Entgelt nachträglich vereinnahmt, sind der Steuerbetrag und der Vorsteuerabzug erneut zu berichtigen. Die Berichtigungen sind für den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, indem die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist.

WANN LIEGT UNEINBRINGLICHKEIT VOR?

Uneinbringlichkeit i.S.d. § 17 UStG liegt nicht nur bei Zahlungsunfähigkeit und Insolvenzeröffnung vor, sondern z.B. auch, wenn der Anspruch auf Entrichtung des Entgelts nicht erfüllt wird und bei objektiver Betrachtung damit zu rechnen ist, dass der Leistende die Entgeltforderung ganz oder teilweise auf absehbare Zeit, rechtlich oder tatsächlich, nicht durchsetzen kann (so bereits der BFH im Urteil vom 20.07.2006, V R 13/04, BStBl 2007 II S. 22).

Auch soweit der Leistungsempfänger das Bestehen oder die Höhe des vereinbarten Entgelts substantiiert bestreitet, kommt eine Berichtigung wegen Uneinbringlichkeit in Betracht (vgl. A 17.1 Abs. 5 S. 4 UStAE).



2. Zahlungsverweigerung und Wirkung beim Leistungserbringer

BEISPIEL

Bauunternehmer B erbringt an die Maschinenbaufirma M Rohbauarbeiten für eine Verkaufshalle im September 2016 für netto 10.000,00 € + 19 % = brutto 11.900,00 €.

M verweigert von Beginn an die Bezahlung unter Hinweis, dass die Rohbauarbeiten erhebliche Mängel aufwiesen und aus diesem Grund durch eine andere Firma erhebliche Nacharbeiten erforderlich waren.

Die USt-Erklärung des B für 2016 wurde im Jahr 2017 beim Finanzamt eingereicht.

Die Forderung wurde bisher bilanziert. Bei der Abschlussbearbeitung für das Jahr 2020 soll die Forderung ausgebucht werden.

LÖSUNG

Die Forderung war bereits zum 31.12.2016 uneinbringlich, daher hätte im Jahr 2016 zumindest die Umsatzsteuer nach § 17 UStG berichtigt werden müssen.

Nachdem die Ausbuchung erst für das Jahr 2020 erfolgt, kommt eine Berichtigung der Umsatzsteuer im Jahr 2020 nicht in Betracht.

Die Berichtigung hat für den Vergleichszeitraum 2016 zu erfolgen.

Somit die Buchung im Jahr 2020:

KONTO	SOLL	HABEN
Aufwand aus EWB Forderungen	10.000,00 €	
Fo. Finanzamt	1.900,00 €	
an Forderungen		11.900,00 €

ABWANDLUNG

Sollte das Korrekturjahr bereits verjährt sein, dann kann eine Berichtigung der Umsatzsteuer nicht mehr erfolgen - z.B. wenn die Forderung bereits im Jahr 2015 uneinbringlich wurde (Erklärungsabgabe 2016), aber die Ausbuchung erst beim Abschluss für das Jahr 2020 erfolgte.

Für das Jahr 2015 kann wegen Verjährung eine Berichtigung nicht mehr erfolgen.

In diesem Fall müsste die Buchung im Jahr 2020 lauten:

KONTO	SOLL	HABEN
Aufwand aus EWB Forderungen	11.900,00 €	
an Forderungen		11.900,00 €

Der BFH bringt in seinem Urteil vom 08.03.2012, V R 49/10, BFH/NV 2012 S. 1665 in der Urteilsbegründung folgende Aussagen:

- ✓ Aus einem Klageverfahren über die streitige Forderung kann nicht die Vermutung hergeleitet werden, die Forderung werde im Zuge des Klageverfahrens noch beglichen.
- ✓ Auch die bilanzielle Behandlung der Forderung als offene Verbindlichkeit spricht nicht gegen die Uneinbringlichkeit.



3. Sicherheitseinbehalte und § 17 UStG

URTEIL DES BFH VOM 24.10.2013, V R 31/12, BSTBL 2015 II S. 674

Soweit ein der Sollbesteuerung unterliegender Unternehmer seinen Entgeltanspruch aufgrund eines vertraglichen Einbehalts zur Absicherung von Gewährleistungsansprüchen über einen Zeitraum von zwei bis fünf Jahren nicht verwirklichen kann, ist er bereits für den Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung zur Steuerberichtigung berechtigt.

UNEINBRINGLICHKEIT NACH § 17 USTG?

Nach Auffassung des BFH liegt eine Uneinbringlichkeit nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG vor, wenn bei objektiver Betrachtung damit zu rechnen ist, dass der Leistende die Entgeltforderung (ganz oder teilweise) jedenfalls auf absehbare Zeit rechtlich oder tatsächlich nicht durchsetzen kann. Kann der Unternehmer das Entgelt für seine bereits erbrachten Leistungen aus Gründen, die bereits bei Leistungserbringung vorliegen, für einen Zeitraum über zwei bis fünf Jahre nicht vereinnahmen, ist ebenfalls von einer Uneinbringlichkeit auszugehen. Die Finanzverwaltung hat sich dem mittlerweile angeschlossen (vgl. BMF-Schreiben vom 03.08.2015 bzw. A 17.1. Abs. 5 S. 3 UStAE).



BÜRGSCHAFT MÖGLICH

Hat der Bauunternehmer nach dem Bauvertrag die Möglichkeit, eine Bankbürgschaft zu stellen und veranlasst dies nicht, scheidet eine Anwendbarkeit des o.g. BFH-Urteils vom 24.10.2013 aber aus (so auch BMF-Schreiben vom 03.08.2015 bzw. A 171. Abs. 5 S. 3 UStAE).

BÜRGSCHAFT NICHT MÖGLICH ODER NICHT VORHANDEN

Wenn die Möglichkeit einer Bankbürgschaft im Bauvertrag gar nicht erwähnt oder gar ausgeschlossen ist, dann kann der Bauunternehmer vertraglich die Zahlung durch Bankbürgschaft nicht erreichen. Dies wäre ein Fall zur Anwendung des Urteils.

Hier fordert das BMF-Schreiben Nachweise, die zum Teil in der Praxis nicht erbracht werden können. Die Forderung des BMF ergibt sich auch nicht aus dem BFH-Urteil.

Auszug aus dem BMF-Schreiben:

„Der Unternehmer hat die Voraussetzungen für eine Minderung der Bemessungsgrundlage wegen Uneinbringlichkeit nachzuweisen. Aus den Nachweisen muss sich leicht und einwandfrei ergeben, dass für jeden abgeschlossenen Vertrag konkrete, im Einzelnen vom Unternehmer begehrte Gewährleistungsbürgschaften beantragt und abgelehnt wurden.“

KORREKTUR DER VORSTEUER BEIM LEISTUNGSEMPFÄNGER

Für die Vorsteuer gelten die Regelungen des § 17 UStG. § 17 Abs. 1 Satz 2 UStG:

„Ebenfalls ist der Vorsteuerabzug bei dem Unternehmer, an den dieser Umsatz ausgeführt wurde, zu berichtigen.“

Ob die Praxis dem folgt, ist aber etwas anderes!

HINWEIS

Eine Mitteilung des Leistungserbringers an den Leistungsempfänger über die Minderung des Umsatzes bzw. Entgelts nach § 17 UStG ist nicht erforderlich.

HANDLUNGSBEDARF

Es sind folgende Prüfschritte und Handlungen für nicht verjährte und korrigierbare Veranlagungszeiträume vorzunehmen:

- ✓ Liegt beim Leistungserbringer Sicherheitseinbehalt vor?
- ✓ Rückbehalt wegen nicht möglicher Bankbürgschaften?
- ✓ Falls ja und Gesamtlauzeit des Sicherheitseinhalts mindestens zwei Jahre, dann:
 - » Minderung der Bemessungsgrundlage im Erfassungsjahr
 - » Erhöhung der Bemessungsgrundlage erst im Zuflussjahr

BEISPIEL

Baufirma B erstellte für Steuerberater S ein Bürogebäude. Die Schlussabnahme erfolgte im November 2017.

Nettorechnungsbetrag	1.000.000,00 €
Umsatzsteuer	<u>190.000,00 €</u>
Bruttorechnungsbetrag	1.190.000,00 €
Bisher durch S bezahlt	<u>1.130.500,00 €</u>
Sicherheitseinbehalt i. H. v. 5 %	-59.500,00 €

Eine Bankbürgschaft war nachweisbar nicht möglich. Die Umsatzsteuer von 190.000,00 € wurde durch B im Jahre 2017 angemeldet. Eine Berichtigung nach § 17 UStG fand bisher nicht statt. S überweist den Sicherheitseinbehalt im Dezember 2022.

4. Kein VorSt-Abzug bei sofortiger Zahlungsverweigerung

Es liegt auch eine Entscheidung des BFH zum Vorsteuerabzug bei sofortiger Zahlungsverweigerung vor.

LÖSUNG

Nachdem das Entgelt aus dem Sicherheitseinbehalt für einen Zeitraum von fünf Jahren nicht vereinnahmt wird, ist von einer Uneinbringlichkeit auszugehen.

2017

Wenn die Umsatzsteuer 2017 noch unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht, hat B für das Jahr 2017 die Minderung der BMG nach § 17 UStG vorzunehmen.

Dies führt zu einem geänderten Umsatzsteuer-Bescheid und einer Erstattung für das Jahr 2017 i. H. v. 9.500,00 €, zuzüglich Vollverzinsung nach § 233a AO.

DEZEMBER 2022

Bei Zahlungseingang im Dezember 2022 ist das Entgelt (soweit bezahlt) anzumelden und die Umsatzsteuer abzuführen.

SACHVERHALT

01.05.2007	Firma X vergibt Auftrag zur Erstellung eines Bürogebäudes an Firma Bau
31.07.2008	Geplanter Fertigstellungstermin
30.09.2008	Firma Bau stellt die Arbeiten ein
15.10.2008	Firma X kündigt den Vertrag
31.12.2008	Schlussrechnung wird durch die Firma Bau erstellt Schlussbetrag 1.000.000,00 € + 190.000,00 € USt
31.12.2008	Firma X verweigert wegen erheblicher Mängel die Abnahme und die Zahlung
08.08.2020	Es erfolgt ein Vergleich und die Firma X zahlt nun 50 % an die Firma Bau

Die Firma X nahm aus der Schlussrechnung im Jahre 2008 keinen Vorsteuerabzug vor. Erst mit der USt-VA im August 2020 wurde der Vorsteuerabzug mit 50 % von 190.000,00 € = 95.000,00 € geltend gemacht.

Das Finanzamt verweigert den Vorsteuerabzug mit der Begründung, dass dieser bereits im Jahr 2008 erforderlich gewesen sei. Eine Berichtigung von 2008 ist aber aus Gründen der Verjährung nicht möglich.

ABER: Nach dem BFH-Urteil vom 09.04.2014 steht der Vorsteuerabzug erst im Jahre 2020 zu.

URTEIL DES BFH VOM 09.04.2014, XI B 10/14, BFH/NV 2014 S. 1099

„Verweigert ein Leistungsempfänger von Beginn an für ihn erbrachte Bauleistungen die Entrichtung des hierfür in Rechnung gestellten Entgelts u.a. wegen Baumängeln, entfällt seine Berechtigung zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs aus dieser Rechnung.“



AUSZUG AUS UNSEREN LIVE-WEBSEMINAREN



Besteuerung von Youtubern, Influencern & Co.

Dauer: 2h | ab 12.05.2021 | 89,00 € zzgl. USt
Referent: Manuel Speicher



st-graf.de/139



Blickpunkt GmbH & Co. KG - § 15 a EStG in der Praxis

Dauer: 4h 20m | ab 30.06.2021 | 179,00 € zzgl. USt
Referent: Wolfgang Eggert



st-graf.de/140



Brennpunkt Arbeitszimmer

Dauer: 2h 30m | ab 18.05.2021 | 109,00 € zzgl. USt
Referent: Volker Grasmück



st-graf.de/141



Dauerbrenner in der steuerlichen Betriebsprüfung

Dauer: 2h | ab 18.05.2021 | 89,00 € zzgl. USt
Referentin: Lisa Wittmeier



st-graf.de/142



Elektronische Rechnungen - GoBD-konforme Handhabung in der Praxis

Dauer: 2h | ab 11.05.2021 | 89,00 € zzgl. USt
Referent: Manuel Speicher



st-graf.de/143



Kaufpreisaufteilung nach dem Tod des Excel-Tools des BMF

Dauer: 3h | ab 17.06.2021 | 129,00 € zzgl. USt
Referent: Dr. Jürgen Jacoby



st-graf.de/144



Mehr Netto vom Brutto - 12 Top Gestaltungsfelder

Dauer: 2h 30m | ab 20.05.2021 | 109,00 € zzgl. USt
Referent: Volker Grasmück



st-graf.de/145

AUSZUG AUS UNSEREN LIVE-WEBSEMINAREN



Minijobs – Aushilfen – Studenten & Co.

Dauer: 4h 20m | ab 21.05.2021 | 179,00 € zzgl. USt

Referent: Andreas Uhl



st-graf.de/146



Nachfolgeberatung in der Praxis: Übergabe von Immobilien

Dauer: 2h 30m | ab 20.05.2021 | 139,00 € zzgl. USt

Referent: Jan Böttcher



st-graf.de/147



PV-Anlagen Spezial I/2021

Dauer: 2h | ab 15.06.2021 | 89,00 € zzgl. USt

Referenten: Johann-Erwin Graf, Thomas Seltmann



st-graf.de/148



Steueroptimierte Immobilieninvestitionen

Dauer: 6h | ab 20.07.2021 | 319,00 € zzgl. USt

Referent: Jan Böttcher



st-graf.de/149



USt-Praxis für Mitarbeiter - Rund ums Grundstück

Dauer: 2h | ab 17.05.2021 | 89,00 € zzgl. USt

Referent: Manuel Speicher



st-graf.de/150



Verträge zwischen nahen Angehörigen - ein steuerliches Minenfeld

Dauer: 2h | ab 11.05.2021 | 89,00 € zzgl. USt

Referent: Manuel Speicher



st-graf.de/151



Workshop Verfahrensdokumentation

Dauer: 6h | ab 22.06.2021 | 369,00 € zzgl. USt

Referent: Dirk Lamprecht



st-graf.de/152

Unser Mann für alle Fälle

MICHAEL MEILER

Datenschutzbeauftragter

ECKDATEN:

- ✓ Mitarbeiter bei Steuerseminare Graf seit 2010
- ✓ Ausbildung zum Industriekaufmann



DU BIST EINER UNSERER LANGJÄHRIGSTEN KOLLEGEN UND BETREUST UNS SEIT 11 JAHREN IN ALLEN TECHNISCHEN BELANGEN. ERZÄHL UNS DOCH KURZ, MIT WELCHEN TÄTIGKEITEN DU BEI GRAF BEGONNEN HAST UND WIE DU DICH ÜBER DIE JAHRE WEITERENTWICKELN KONNTEST.

Ursprünglich habe ich eine Ausbildung in der Automobilbranche absolviert und währenddessen bereits einige Tätigkeiten in der Verwaltung kennengelernt.

Dort habe ich mein Talent für Soft- und Hardware entdeckt. Auch meine anschließende Zeit beim Rettungsdienst möchte ich nicht missen. Um auf eure Frage zurückzukommen, meinen Weg bei Graf startete ich im Jahr 2010 als Informatiker und kümmerte mich zu Beginn u.a. um unsere Homepage sowie die Einstellung und Verwaltung der Downloads.

Mit der Umstellung der DSGVO im Jahre 2018 erfolgte in unserem Unternehmen auch ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten.

Nach meinem erfolgreichen Lehrgang im April 2018 beim TÜV Süd in Nürnberg habe ich nun seit 01. Mai 2018 die Rolle des Datenschutzbeauftragten übernommen, während Herr Thomas Graf wieder den Job als CIO zusätzlich übernahm.

WIR HABEN GEHÖRT, DASS DU ZU BEGINN DEINER KARRIERE AUCH SCHON ERFAHRUNGEN ALS SEMINARBEGLEITUNG SAMMELN DURFTEST UND DASS DIR GLEICH BEI DEINER ERSTEN TOUR EINE KLEINE PANNE PASSIERT IST. MÖCHTEST DU UNSEREN LESERN DAVON ERZÄHLEN?

Wie ihr euch denken könnt, hatte ich zu diesem Zeitpunkt im Außendienst noch keine Routine. So kam es, dass ich bei meiner ersten Tour mit Herrn Johann-Erwin Graf das falsche Werbematerial eingepackt habe. Bei uns ist es auf Präsenzseminaren Standard, den Teilnehmern ein Rund-um-Paket bestehend aus Stiften, Blöcken und Post-Its bereitzustellen. Leider musste Herr Graf in Bamberg angekommen feststellen, dass ich statt Blöcke kistenweise Briefpapier eingepackt habe. Dank der Einsatzbereitschaft der Kaufland-Mitarbeiter konnte ich bis zum Seminarstart noch ca. 100 Blöcke auftreiben - somit war der Tag gerettet! ;)

WENN DU GERADE NICHT IM BÜRO BIST, WAS UNTERNIMMST DU GERNE IN DEINER FREIZEIT?

Habt ihr schon mal etwas von Datenschutz gehört? ;)

Kleiner Scherz am Rande. Mein 19-jähriger Sohn und ich haben vor Kurzem die Koch-App KptnCook für uns entdeckt und sind seitdem begeisterte Hobby-Köche. Damit man mir die verzehrten Kalorien nicht ansieht, treibe ich in meiner Freizeit verschiedenste Sportarten. Wenn ich selbst keine Lust habe, mich sportlich zu betätigen, verfolge ich gerne Spiele meiner Lieblingsmannschaft FC Bayern München. Was viele nicht über mich wissen - ich bin begeisterter QuizDueller.

Frischer Wind im Büro



**LAURA
BINNER**



**LEAH
SCHWARZ**

ECKDATEN:

- ✓ Ausbildung zur Kauffrau für Büromanagement
- ✓ begonnen am 01.09.2018

WELCHE BEWEGGRÜNDE HATTET IHR, EINE AUSBILDUNG ZUR KAUFFRAU FÜR BÜROMANAGEMENT ZU STARTEN?

Die Ausbildung ist sehr vielseitig. Man bekommt viele Einblicke in die verschiedenen Abteilungen des Büroalltags und wird quasi zum Allrounder ;). Wir freuen uns darauf, nach unserer Ausbildung im Bereich der Kundenbetreuung übernommen zu werden und weiterhin an unseren Aufgaben zu wachsen.

WAS GEFÄLLT EUCH BEIDEN BESONDERS AN EUREM ARBEITSALLTAG?

Natürlich die Abwechslung zwischen Büro und Außendienst - dieser ist durch die Corona-Krise derzeit leider sehr eingeschränkt. Mit dem Alternativ-Angebot "Live-Webseminare" kam für uns ein neuer Arbeitsbereich im Büroalltag hinzu. Zum Glück sind bereits Präsenzseminare in Aussicht, sodass wir hoffentlich bald wieder in den Außendienst starten können.

Die Mischung aus allen Bereichen finden wir persönlich perfekt.

STIMMT, DIE ABWECHSLUNG DURCH DIE PRÄSENZSEMINARE IST ETWAS, WAS FÜR EINE AUSBILDUNG IM BÜRO EHER UNTYPISCH IST. IHR KONNTET JA MITTLERWEILE DES ÖFTEREN SCHON IN DEN SEMINARALLTAG REINSCHNUPPERN. WAS KONNTET IHR VON EUREN AUSSENDIENST-TAGEN MITNEHMEN?

Wir sind sehr an unseren Aufgaben gewachsen und selbständiger geworden, da die Verantwortung schon ziemlich groß ist. Da wir beide im zweiten Lehrjahr 18 Jahre alt geworden sind, konnten wir immer mal wieder zusammen mit Kolleg*Innen den Außendienst antreten. Hier durften wir unter Aufsicht die Seminartage "alleine" managen und konnten so unser Organisationstalent unter Beweis stellen. Es ist ein gutes Gefühl ab und zu auf sich allein gestellt zu sein.

GIBT ES EINEN AUFGABENBEREICH IN DEN IHR GERNE NOCH REINSCHNUPPERN MÖCHTET?

Die Aufgabenbereiche „Seminarplanung“ und „Marketing“ sind mit Sicherheit sehr spannend. In diesen beiden Bereichen würden wir gerne noch reinschnuppern.

EURE AUSBILDUNG GEHT BEREITS DIESES JAHR ZU ENDE. WORAUF BLICKT IHR IN DEN LETZTEN CA. 3 JAHREN BESONDERS GERNE?

Besonders in Erinnerung bleibt unser Betriebsausflug 2019 in Würzburg zum 25-jährigen Firmenjubiläum, sowie der Zusammenhalt als Team, den wir im Alltag erleben.

Unsere Ausbildung war auf jeden Fall auch zu Corona-Zeiten sehr spannend und lehrreich.

Wir sind dankbar für alle Erfahrungen und Eindrücke, die wir sammeln durften.

UNSERE INKLUSIVLEISTUNGEN

KURZ ERKLÄRT

Die Steuerseminare Graf GmbH steht für einen Rundum-Service - mit der Buchung einer unserer praxisnahen Seminare profitieren unsere Teilnehmer nicht nur von dem Vortrag, sondern auch von unseren Zusatzleistungen. Um diese Leistung anschaulich zu erklären, haben wir unsere Fachabteilung interviewt.

ALS FACHLICHE LEITUNG SIND SIE UNTER ANDEREM AUCH FÜR DEN SEMINARBEGLEITENDEN ZUSATZSERVICE ZUSTÄNDIG. WAS IST IHNEN HIERBEI BESONDERS WICHTIG?

Michael Ferstl: Unsere Seminarreihen setzen sich aus fachlicher Sicht immer aus einem Drei-Klang zusammen. Dieser besteht aus dem Vortrag, einer ausführlichen und praxistauglichen Arbeitsunterlage sowie unserem wertvollen Online-Zusatzservice.

Unser Anspruch ist es, mit diesen drei Komponenten den Teilnehmern einen echten Mehrwert für die tägliche Arbeit zu bieten. Ein besonderes Augenmerk legen wir hier auf die Aktualität der Informationen und die Praxisnähe.

DIESER ONLINE-ZUSATZSERVICE? WORAUS BESTEHT DER?

Jan Böttcher: Zu jedem unserer Seminare bieten wir einen umfangreichen Downloadbereich. Dieser kann z.B. Checklisten, Mustervorlagen, Prüfschemata oder interessante Zusatzinformationen zu verschiedenen Seminarpunkten enthalten. Daneben lassen sich auf unserer Webseite die Seminarfolien und teilweise auch Kurzvideos mit ergänzenden Fachinformationen abrufen.

Zusätzlich haben unsere Teilnehmer auch im Nachgang die Möglichkeit zu dem entsprechenden Fachseminar noch über unseren sogenannten „Fachfragenservice“ mit den Referenten in Kontakt zu treten.

DAS KLINGT INTERESSANT – WIE GENAU MUSS MAN SICH DIESEN FACHFRAGENSERVICE VORSTELLEN?

Michael Ferstl: Es ist genau so einfach wie es klingt: Die Teilnehmer schreiben uns eine E-Mail in welcher diese konkrete Fragen zu dem besuchten Seminar stellen oder einen zu beurteilenden Sachverhalt schildern können. Nach einer Prüfung werden diese dann den jeweiligen Fachreferenten zur Beantwortung weitergeleitet.

Die Beantwortung der Frage erfolgt dann wiederum per E-Mail innerhalb der nächsten Werktage. Die Idee ist also, dass man nicht nur während des Seminars Fragen an den Referenten stellen kann, sondern auch noch im Nachhinein.



SIE SAGTEN ETWAS VON EINER PRÜFUNG, WAS PASSIERT DA GENAU?

Jan Böttcher: Es gibt ein paar wenige aber wichtige Spielregeln, die unsere Teilnehmer beachten müssen. Die wichtigste ist, dass die Frage auch Gegenstand des besuchten Fachseminars ist. Also um es einmal an einem Beispiel festzumachen: Wenn man das Seminar „Lohnsteuer“ besucht hat, dann nehmen unsere Fachreferenten sehr gerne zu allen Fragen rund um geldwerte Vorteile, erste Tätigkeitsstätte oder steuerfreie Arbeitgeberleistungen Stellung, aber eben nicht zu Fragen die z.B. die Erbschaft- und Schenkungsteuer betreffen. Daher prüfen wir vorab, ob die Frage überhaupt zu dem gebuchten Seminar „passt“. Denn eins sollte auch klar sein, es ist immer ein Zusatzservice zu einem besuchten Seminar.

GIBT ES WEITERE KRITERIEN, WELCHE SIE PRÜFEN?

Michael Ferstl: Ja, die Anfrage sollte konkret und klar formuliert sein, auch sollten aus dem Sachverhalt keine mandantenbezogenen Daten erkennbar sein, da wir sonst mit dem Datenschutz der DSGVO in Konflikt kommen könnten. Daneben muss die Frage auch kurz und klar beantwortbar sein – einen Gutachtenservice können und möchten wir mit unserem Zusatzangebot nicht anbieten.

UND WAS PASSIERT, WENN DIE ANFRAGE DIESE PRÜFUNG NICHT BESTEHT?

Jan Böttcher: Dann wird diese nicht an den zuständigen Referenten weitergeleitet und wir senden dem Absender eine entsprechende ablehnende E-Mail. Das kommt allerdings relativ selten vor, wir versuchen eigentlich immer eine Lösung zu finden.

ZU WELCHEN SEMINAREN KAMEN BESONDERS VIELE FRAGEN?

Michael Ferstl: Da brauche ich nicht lange nachzudenken: Die Anfragen zu den „Überbrückungshilfen“ haben da wirklich alle anderen Seminare deutlich in den Schatten gestellt. Von daher auch ein großes Lob an den „Dritten im Bunde“ der Fachabteilung, Hr. Johann-Erwin Graf, für den unermüdlichen Kampf mit den FAQ zu den Fördermaßnahmen.





JAHRESABSCHLUSS TRIFFT

CORONA

Verfasser: Michael Ferstl

SIND ANSPRÜCHE AUF CORONA-HILFEN IM JAHRESABSCHLUSS 2020 ZU ERFASSEN?

1. Auffassung BMF/BMWi

Gemäß dem FAQ-Katalog zur November-/Dezemberhilfe Punkt 4.7. vertreten BMF/BMWi zur zeitlichen Zuordnung der Corona-Hilfen folgende Auffassung:

„... Da es sich bei der Novemberhilfe beziehungsweise Dezemberhilfe um eine Billigkeitsleistung handelt, besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf die Gewährung. Insofern ist für die Aktivierung des Anspruchs entscheidend, ob der Steuerpflichtige durch die Antragstellung in eine Rechtsposition versetzt wird, die ihn mit einer Gewährung der Novemberhilfe fest rechnen lässt. Soweit der Steuerpflichtige bei der Beantragung auch mit einer antragsgemäßen Bescheidung rechnen kann, ist die Novemberhilfe beziehungsweise Dezemberhilfe wirtschaftlich zum Wirtschaftsjahr 2020 zuzuordnen und daher auch in der Gewinnermittlung für dieses Jahr zu berücksichtigen.“

Nach dem reinen Wortlaut des FAQ-Katalogs wären die Corona-Hilfen (bzw. jedenfalls die November-/Dezemberhilfe) stets in beantragter Höhe zu aktivieren. Denn bei Antragstellung dürfte wohl stets mit einer antragsgemäßen Bescheidung zu rechnen sein, da ansonsten der Antrag ja in anderer Höhe gestellt worden wäre.

Die Aussage ist m.E. jedoch dahingehend zu verstehen, dass eine Aktivierung der Corona-Hilfen in der Höhe zu erfolgen hat, wie mit einer positiven Bescheidung fest zu rechnen ist. Aufgrund der häufigen Änderungen der FAQ-Kataloge kann es hier durchaus zu Abweichungen im Vergleich zur Antragstellung kommen.

Klar wird jedenfalls, dass das nach Ansicht des BMF/BMWi die Corona-Hilfen unabhängig davon am Abschlussstichtag zu erfassen sind, ob bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses ein Bewilligungsbescheid vorliegt oder nicht.

Ob eine Aktivierung zum Abschlussstichtag davon abhängt, dass der Antrag bis zum Abschlussstichtag gestellt wurde, ergibt sich aus den Aussagen von BMF/BMWi m.E. nicht eindeutig. Ich gehe davon aus, dass es auf den Zeitpunkt der Antragstellung nicht ankommt, sondern dass lediglich eine rechtzeitige Antragstellung erforderlich ist.

2. Auffassung IDW

Das IDW hat seine Auffassung mit dem 4. Update des 3. Fachlichen Hinweises vom 26.02.2021 der Ansicht von BMF/BMWi angenähert. Dort heißt es nun (vgl. Punkt 2.2.4):

„Wenn die Bewilligung von Billigkeitsleistungen aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls bei Erfüllung der sachlichen Voraussetzungen bereits vor dem Zeitpunkt des Vorliegens eines Bewilligungsbescheids so gut wie sicher ist, erscheint es sachgerecht, den Zeitpunkt der Bilanzierung des Anspruchs im handelsrechtlichen Abschluss nach den Grundsätzen für Zuwendungen zu bestimmen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.“

Das soll wohl bedeuten: Auch wenn zivilrechtlich am Bilanzstichtag noch kein Anspruch auf die Corona-Hilfen besteht, so soll der Sachverhalt – wenn besondere Umstände vorliegen – dennoch so behandelt werden, als bestünde ein solcher Anspruch. Es soll also eine Aktivierung erfolgen.

Weiter führt das IDW dann aus: *„Nach Auffassung des IDW ist es in der aktuellen Pandemie-Lage vertretbar, bis auf Weiteres von dem Vorliegen solcher besonderen Umstände in Bezug auf die Corona-Finanzhilfen auszugehen.“*

D.h. Corona-Hilfen sind – obwohl kein Anspruch darauf besteht – wie echte Ansprüche zu aktivieren.

Das sagt das IDW dann auch noch einmal deutlich:

„Folgt man dieser Auffassung, sind Zuwendungen, auf die zwar kein Rechtsanspruch besteht, die aber unter den vorstehend beschriebenen Voraussetzungen bilanziell so zu behandeln sind wie Zuwendungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, nach IDW St/HFA 1/1984, Abschn. 2.b) Abs. 1 Satz 2, ... unter dem Bilanzposten „sonstige Vermögensgegenstände“ als Anspruch (im bilanziellen Sinne) zu aktivieren...“



Das IDW äußert sich auch zum Zeitpunkt der Aktivierung. Es ist der Auffassung, dass die Corona-Hilfen bereits dann zu aktivieren sind, wenn

- ✓ der Bilanzierende die sachlichen Voraussetzungen zum Abschlussstichtag erfüllt hat (= Voraussetzung 1) und
- ✓ zum Zeitpunkt der Beendigung der Aufstellung des Abschlusses der erforderliche Antrag gestellt ist (oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gestellt werden wird) (= Voraussetzung 2).

Für den Fall, dass es sich um Corona-Hilfen handelt, für die ein sog. „prüfender Dritter“ einbezogen werden muss, gestattet das IDW dann noch folgende Vereinfachungsregel: *„Als ein möglicher Indikator dafür, dass die sachlichen Voraussetzungen zum Abschlussstichtag erfüllt sind, kann im Falle solcher Corona-Finanzhilfen, bei denen nach den jeweiligen Förderbedingungen eine Antragstellung nur durch einen sog. prüfenden Dritten erfolgen kann, auch eine fristgerecht erfolgte Antragstellung bis zur Beendigung der Aufstellung des Abschlusses angesehen werden.“*

Die fristgerechte Antragstellung bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses (s.o. = Voraussetzung 2) indiziert also auch das Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen zum Bilanzstichtag (s.o. = Voraussetzung 1). Somit kommt es für die Aktivierung dieser Hilfen faktisch ausschließlich darauf an, ob der entsprechende Antrag bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses fristgerecht gestellt wurde.

Kann aufgrund des Bestehens eines Beurteilungsspielraums, ob die sachlichen Voraussetzungen zum Abschlussstichtag erfüllt sind, nicht mit hinreichender Sicherheit von der Bewilligung der Corona-Finanzhilfe und der späteren Entstehung eines Rechtsanspruchs ausgegangen werden, scheidet eine Aktivierung im Abschluss auf den 31.12.2020 auch des IDW bereits dem Grunde nach aus.

3. Fazit und Prüfschema

Auch nach Auffassung des IDW ist es nun für eine Aktivierung des „Anspruchs“ auf Corona-Hilfen im Jahresabschluss nicht mehr erforderlich, dass bis zur Bilanzaufstellung ein entsprechender Bewilligungsbescheid oder gar ein Schlussabrechnungsbescheid vorliegt. Vielmehr gilt nach Auffassung des IDW folgendes Prüfschema (jedenfalls für die Corona-Hilfen unter Einbezug von prüfenden Dritten):

Prüfschema für Corona-Hilfen mit Einbezug prüfender Dritter

Schritt 1: Bewilligungsbescheid liegt bei Aufstellung des Jahresabschlusses vor.
falls JA: → Aktivierung zum Abschlussstichtag i.H. des bewilligten Betrags
falls NEIN: → Weiter bei Schritt 2
Schritt 2: Antragstellung bis Aufstellung Jahresabschluss fristgerecht erfolgt?
falls JA: → Vereinfachungsregelung des IDW greift → d.h. es wird unterstellt, dass die sachlichen Voraussetzungen zum Abschlussstichtag vorlagen → Aktivierung zum Abschlussstichtag *
falls NEIN: → Weiter bei Schritt 3
Schritt 3: Antragstellung wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch erfolgen?
falls JA: → Antragstellung möglich, wenn sachliche Voraussetzungen vorliegen → Weiter bei Schritt 4
falls NEIN: → keine Aktivierung
Schritt 4: Sachliche Voraussetzungen liegen zum Abschlussstichtag vor?
falls JA: → Aktivierung zum Abschlussstichtag dem Grunde nach → Bewertung anhand Indizien im konkreten Einzelfall (z.B. BWA)
falls NEIN: → keine Aktivierung

*der Höhe nach ist m.E. darauf abzustellen, in welchem Umfang die sachlichen Voraussetzungen am Abschlussstichtag vorlagen. Werterhellende Ereignisse wie z.B. die Änderung von Interpretationen der Verwaltung (FAQ-Kataloge BMWi) sind m.E. einzubeziehen. Wertbegründende Ereignisse, die erst in 2021 stattgefunden haben, wie etwa die Änderung der beihilferechtlichen Rahmenbedingungen dürfen dagegen nicht berücksichtigt werden (vgl. z.B. Gewährung Wahlrecht für Überbrückungshilfe II oder Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe (Schadensausgleich)).

Hinweis:

Da die Auffassung des BMF/BMWi von der Auffassung des IDW nicht wesentlich abweicht, kann das Prüfschema auch m.E. zur Orientierung für die Steuerbilanz verwendet werden.

4. Abweichende Auffassungen in der Literatur

In der Literatur werden teils abweichende Auffassungen zu BMF/BMWi und/oder IDW vertreten (vgl. z.B. Lüdenbach, StuB 2021, 137). Es ist also für den Rechtsanwender durchaus zulässig, ebenfalls abweichende Auffassungen zu vertreten. In diesem Fall sollte jedoch bei Abgabe der Steuererklärung das sog. „Freitextfeld“ für einen entsprechenden Hinweis an das Finanzamt genutzt werden.

UNSERE VERMITTLERIN FÜR BASISWISSEN IM UMSATZSTEUERRECHT

Der wichtigste Baustein für ein erfolgreiches Seminar ist die Kombination aus einem brandaktuellen Thema und einem praxiserfahrenen Referenten. Die Mischung aus frischem Wind durch neue Gesichter sowie eingespielten und routinierten Dozenten garantiert den Teilnehmern Seminare auf höchstem Niveau. Denn unsere Referenten besitzen aufgrund Ihrer Erfahrung in Fortbildung und Praxis das Können und Wissen, auch komplexe Themen anschaulich zu visualisieren und Lösungen für die Praxisprobleme aufzuzeigen. In dieser Ausgabe stellen wir zwei unserer Kollegen vor, damit Sie einen Blick hinter die Kamera werfen können.

KARIN KÖNIGBAUER

Dipl.-Finanzwirtin (FH)



ECKDATEN:

- ✓ verheiratet
- ✓ wohnhaft in Niederbayern
- ✓ Referentin bei Steuerseminare Graf seit 2019

WIE SIND SIE ZUR REFERENTENTÄTIGKEIT GEKOMMEN UND SIND SIE HAUPTBERUFLICH DOZENTIN?

Nach Abschluss meines Studiums hat mich einer meiner Dozenten dazu gebracht und mittlerweile gehe ich der Tätigkeit hauptberuflich nach. Grundsätzlich fühle ich mich wohl, wenn meine Arbeitstage vielfältig und abwechslungsreich sind. Außerdem liebe ich den Kontakt zu Menschen. Als Referentin begegnen mir normalerweise völlig unterschiedliche Personen und ich werde mit den verschiedensten Themen konfrontiert.

SIE SIND EINE DER WENIGEN REFERENTINNEN DER FIRMA STEUERSEMINARE GRAF. WAS GLAUBEN SIE, WIESO DER REFERENTENTÄTIGKEIT MEIST MÄNNER NACHGEHEN?

Diese Frage habe ich mir auch schon oft gestellt, denn Frauen und Männer können ihr Wissen sicher gleichermaßen gut vermitteln. Allerdings fällt mir auch auf, dass der Frauenanteil langsam allgemein und auch bei Ihnen in der Firma steigt.

AKTUELL SIND SIE IN FREUDIGER ERWARTUNG. HEISST DAS, WIR MÜSSEN KÜNFTIG ERST MAL AUF SIE VERZICHTEN ODER HABEN SIE EINEN MASTERPLAN?

Mal sehen, welche Herausforderungen das Leben und unser/e neue Erdenbürger/in für mich bereithalten. Jedenfalls würde ich mich sehr freuen, wenn ich meine neue Rolle als Mutter und die der Wissensvermittlerin unter einen Hut bringen kann.

WELCHE HOBBIES ODER AKTIVITÄTEN LENKEN SIE VOM ARBEITSALLTAG AB?

Der beste Ausgleich für mich ist, wenn ich mich in der Natur bewegen kann. Daher genieße ich in meiner Freizeit die Kombination aus Sport an der frischen Luft und dem Reisen.

UNSER ALLROUNDER IM STEUERRECHT



MANUEL SPEICHER

Dipl.-Finanzwirt (FH)

ECKDATEN:

- ✓ vergeben
- ✓ wohnhaft in Oberbayern
- ✓ Referent bei Steuerseminare Graf seit 2015

HERR SPEICHER, SIE SIND DER JÜNGSTE REFERENT IM BUNDE. WIE SIND SIE SO FRÜH ZU STEUERSEMINARE GRAF GEKOMMEN? WIE ALT WAREN SIE DENN, ALS SIE MIT DER REFERENTENTÄTIGKEIT ANGEFANGEN HABEN UND GEHEN SIE DIESER HAUPTBERUFLICH NACH?

Zu den Steuerseminaren Graf kam ich im Jahr 2015. Damals war ich 27. Als Referent habe ich aber schon zwei Jahre zuvor angefangen. Ich bin aber hauptberuflich für die Finanzverwaltung im Saarland tätig, derzeit als Betriebsprüfer und gehe meiner Leidenschaft, dem Referieren, nur nebenbei nach.

SIE SIND AUS DEM SAARLAND - WIESO HABEN SIE EINEN SEMINARANBIETER AUS DEM SÜDEN DEUTSCHLANDS GEWÄHLT? WIE SIND SIE AUF UNS AUFMERKSAM GEWORDEN?

Aufmerksam wurde ich mittlerweile schon klassisch über das Internet und da die Steuerseminare Graf nicht nur im Süden Deutschlands vertreten sind, sondern auch im Südwesten und damit auch im Saarland, war gleich eine gewisse Sympathie vorhanden, weil Seminare nicht nur in den großen Ballungsräumen angeboten werden. Die Entscheidung bei Ihnen als Referent zu starten, fiel mir aufgrund des sehr guten Gesamtkonzepts und den qualitativ hochwertigen Seminaren sehr leicht. Auch das familiäre Umfeld innerhalb der Firma hat mir gefallen. Da Reisen eins meiner Hobbies ist - egal ob privat oder beruflich - bin ich gerne nach Bayern gekommen, um zu referieren.

WENN SIE SICH MAL NICHT MIT STEUERLICHEN THEMEN BEFASSEN, WAS MACHEN SIE GERNE IN IHRER FREIZEIT?

Hier muss ich tatsächlich nicht lange überlegen! Ich bin ein begeisterter Tennisspieler und engagiere mich in meiner Freizeit in der Politik. Damit es zuhause nicht langweilig wird, hält uns dort auch unsere Mischlingshündin auf Trapp.

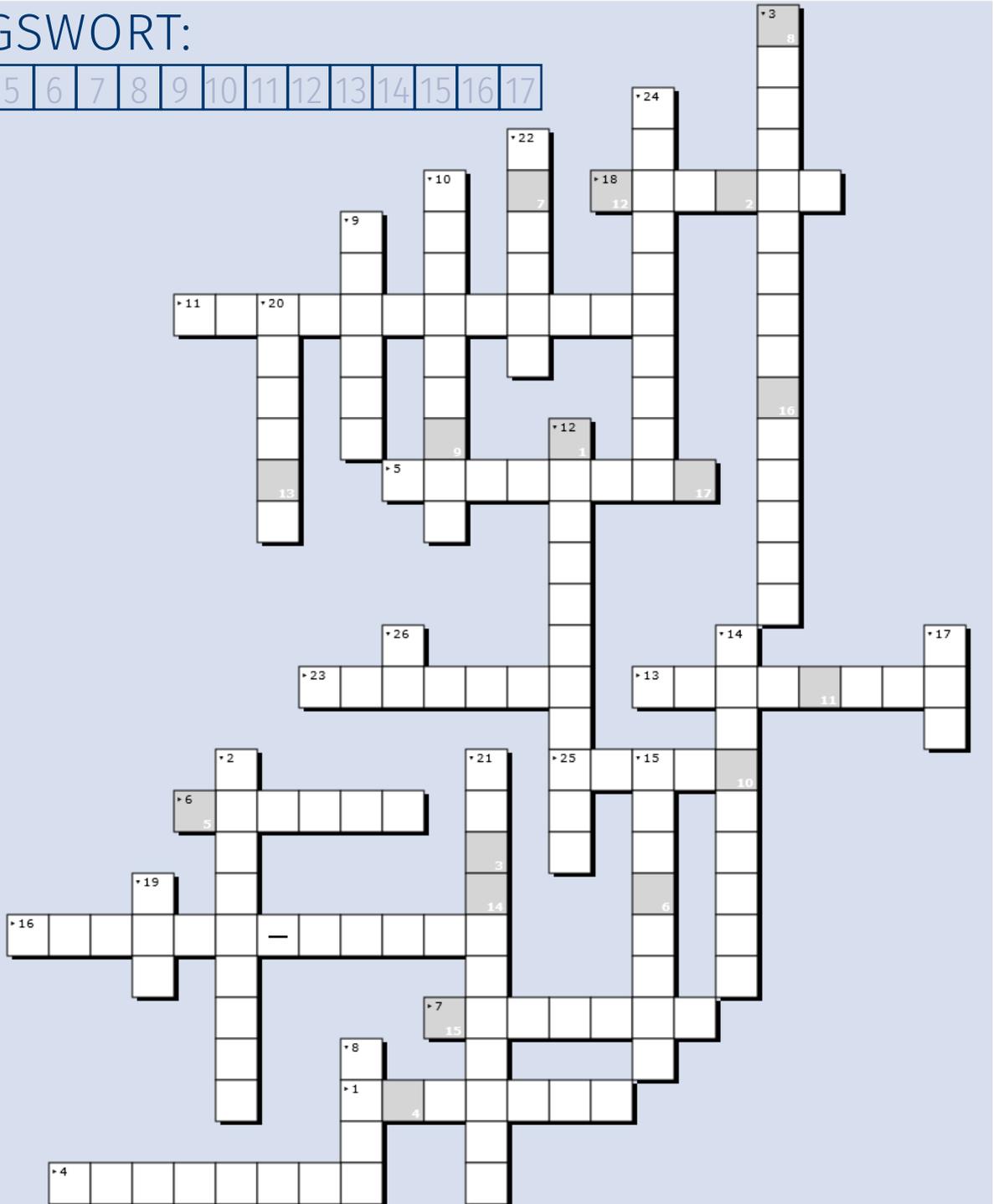
IHNEN IST AUF EINEM UNSERER SEMINARE ETWAS AUSSERGEWÖHNLICHES ZUGESTOSSEN. MÖCHTEN SIE UNS DAVON ERZÄHLEN?

Im März 2018 waren Herr Graf und ich mit dem Aktuellen Steuerrecht unterwegs. Da auch noch Frau Ruidisch zu uns gestoßen ist und das Hotel in Aschaffenburg belegt war, durfte ich auf ein schönes Schloss in Mespelsbrunn ausweichen. Mein Navi wollte mich auf direktem Weg zum Hotel bringen und lotste mich durch einige Waldwege. Dem zu folgen war aufgrund von Schnee und Glatteis keine gute Idee. Kurzum hat sich mein Auto mitten im Spessart festgefahren und ich musste von der Bergwacht evakuiert werden. Da sich die Polizei, die ich um Hilfe rief, auch noch im Glatteis festgefahren hat, hat die gesamte Rettungsaktion auch nur 4 Stunden gedauert. Aber es ging alles gut, niemand kam zu Schaden (auch seltsamerweise das Auto nicht) und es wurde noch ein netter, zünftiger Abend mit allen Rettungskräften.

Rätselspaß MIT STEUERSEMINARE GRAF

LÖSUNGSWORT:

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17



1. ... MACHEN SPASS!
2. BEHÖRDE FÜR STEUERERHEBUNGEN
3. INKLUSIVLEISTUNGEN DER STEUERSEMINARE GRAF
4. SYNONYM FÜR QUITTUNG
5. SYNONYM FÜR DOZENT
6. ABKÜRZUNG BILANZMODERNISIERUNGSGESETZ
7. BÜRO EINES STEUERBERATERS
8. ABKÜRZUNG EINKOMMENSTEUERGESETZ
9. SYNONYM FÜR GEWINN
10. STEUERERHEBUNG BEI EINKÄUFEN
11. STEUERERHEBUNG BEI VERKÄUFEN
12. FIRMENSITZ DER STEUERSEMINARE GRAF
13. TEIL EINES GESETZES

14. SEMINARORT IN HESSEN
15. REFERENT FÜR UMSATZSTEUER
16. VORNAME FIRMENGRÜNDER
17. OBERSTER GERICHTSHOF DES BUNDES FÜR STEUERN
18. BUNDESFINANZMINISTER
19. STEUER ENGL.
20. SYNONYM FÜR SEMINARUNTERLAGEN
21. FESTSETZUNG DER STEUERSCHULD, EINKOMMENSTEUER
22. ONLINEPORTAL EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG
23. SYNONYM FÜR ZEITSCHRIFT
24. EMAIL-ADRESSE FÜR FACHFRAGEN ...@ST-GRAF.DE
25. DARF AUF KEINEM PRÄSENZSEMINAR FEHLEN
26. ABKÜRZUNG FINANZGERICHT

Jahres-Fortbildungspakete

Basic und Premium

Mit unserem Basic-Paket sichern Sie sich den Fortbildungs-Grundbedarf im Steuerrecht für ein ganzes Jahr. Unsere **acht** Beststeller-Seminare sind hier enthalten. Das Premium-Paket enthält zusätzlich noch **vier** weitere Dauerbrennerthemen.

Mit einem der beiden Pakete sichern Sie sich die maximale Flexibilität – und das zu deutlich reduzierten Seminargebühren: Im Basic-Paket sparen Sie **mehr als 20 %** und im Premium-Paket sogar **mehr als 25 % Rabatt** gegenüber der Einzelbuchung der Seminare.

Maximale Flexibilität - für die **8** bzw. **12** im Paket beinhalteten Seminarklassiker haben Sie jeweils die freie Auswahl:

- ✓ zwischen den Seminararten Präsenz-Seminar, Online-Seminar und Live-Webseminar
- ✓ aus allen verfügbaren Terminen
- ✓ des Teilnehmers

Als weiteren Bonus erhalten Sie als Paket-Bucher **10 %** (Basic-Paket) bzw. **15 %** (Premium-Paket) Rabatt auf alle weiteren Seminarangebote – auf unser gesamtes Seminarportfolio!



Die Laufzeit beider Pakete beginnt am 01.07.2021 und beinhaltet die Seminare des 2. Halbjahres 2021 und des 1. Halbjahres 2022. Sie haben bereits Aktuelles Steuerrecht II/2021, Aktuelles Steuerrecht III/2021, Umsatzsteuer Update II/2021 oder Buchhaltungskräfte Update 2021 gebucht? Kein Problem!

Bei Buchung eines der beiden Jahres-Fortbildungspakete korrigieren wir Ihre bereits gebuchten Seminare für das 2. Halbjahr 2021 gemäß den neuen Konditionen Ihres ausgewählten Pakets. Die Kombibuchungspreise für Aktuelles Steuerrecht I/2021 und Umsatzsteuer Update I/2021 bleiben selbstverständlich erhalten.

Frühbuchervorteil bei Buchung bis Ende Mai 2021: zusätzlich ein kostenfreies Live-Webseminar

Buchen Sie bis zum 31.05.2021 Ihr Basic- oder Premium-Paket und erhalten Sie zusätzlich eine Freiteilnahme für ein **2-stündiges Live-Webseminar im Wert von 89 €** Ihrer Wahl.



JAHRES-FORTBILDUNGSPAKET JETZT SICHERN

	Basic-Paket	Premium-Paket
Preis	89,- €  pro Monat, zzgl. Ust je Kanzlei / Unternehmen / Zweigstelle	129,- €  pro Monat, zzgl. Ust je Kanzlei / Unternehmen / Zweigstelle
Ihre Inklusivleistungen	<h2>8 Seminare inklusive</h2> <p>Präsenzseminar, Live-Webseminar oder Online-Seminar</p> <p>jeweils 1 Teilnehmer pro Seminarthema jeweils freie Auswahl von Termin und Seminarform</p> <p>Folgende Themen sind im Paket enthalten: Aktuelles Steuerrecht II/2021 Aktuelles Steuerrecht III/2021 Umsatzsteuer Update II/2021 Steuerfragen zum Jahreswechsel 2021/2022</p> <p>Einkommensteuer-Veranlagung 2021 Jahresabschluss 2021/2022 Aktuelles Steuerrecht I/2022 Umsatzsteuer Update I/2022</p>	<h2>12 Seminare inklusive</h2> <p>Präsenzseminar, Live-Webseminar oder Online-Seminar</p> <p>jeweils 1 Teilnehmer pro Seminarthema jeweils freie Auswahl von Termin und Seminarform</p> <p>Folgende Themen sind im Paket enthalten: Buchhaltungskräfte Update 2021 Aktuelles Steuerrecht II/2021 Aktuelles Steuerrecht III/2021 Umsatzsteuer Update II/2021 Steuerfragen zum Jahreswechsel 2021/2022 Lohnsteuer 2021/2022</p> <p>Einkommensteuer-Veranlagung 2021 Sozialversicherung 2022 Jahresabschluss für Kapitalgesellschaften 2022 Jahresabschluss 2021/2022 Aktuelles Steuerrecht I/2022 Umsatzsteuer Update I/2022</p>
	<p>auf alle weiteren Seminarbuchungen</p> <h2>10 % Rabatt</h2> <p>auf das gesamte Seminarportfolio, auch auf Kombibuchungspreise</p>	<p>auf alle weiteren Seminarbuchungen</p> <h2>15 % Rabatt</h2> <p>auf das gesamte Seminarportfolio, auch auf Kombibuchungspreise</p>
	<p>Zugriff auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seminarunterlagen (Skript und Folien) der im Paket enthaltenen Seminare - Ergänzende Downloads der im Paket enthaltenen Seminare - Mandanteninfobriefe und Arbeitshilfen 	<p>Zugriff auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seminarunterlagen (Skript und Folien) der im Paket enthaltenen Seminare - Ergänzende Downloads der im Paket enthaltenen Seminare - Mandanteninfobriefe und Arbeitshilfen
	<p>Fachfragenservice für alle im Paket enthaltenen Seminare</p>	<p>Fachfragenservice für alle im Paket enthaltenen Seminare</p>
	<p>Mindest-Vertragslaufzeit</p> <p>12 Monate Vertragsbeginn zum 01.07.2021</p>	<p>12 Monate Vertragsbeginn zum 01.07.2021</p>
<p>Kündigungsfrist</p> <p>1 Monat zum Laufzeit-Ende, ansonsten Verlängerung um weitere 12 Monate</p>	<p>1 Monat zum Laufzeit-Ende, ansonsten Verlängerung um weitere 12 Monate</p>	
<p>Abrechnung</p> <p>quartalsweise, fällig jeweils zum Quartalsende</p>	<p>quartalsweise, fällig jeweils zum Quartalsende</p>	

**Frühbuchervorteil bei Buchung bis Ende Mai 2021:
zusätzlich ein kostenfreies Live-Webseminar im Wert von 89,- €!**

Online-Paket

249,- €

pro Monat, zzgl. Ust
je Kanzlei / Unternehmen / Zweigstelle

mehr als
40 %
Rabatt*

alle Online-Seminare inklusive

aus den Themengebieten
Steuern und Sozialversicherung

jährlich ca. 30 - 50
aktuelle Online-Seminare

automatische Freischaltung aller in der Vertragslaufzeit
liegenden Online-Seminare über das Kunden-Konto

auf alle weiteren Seminarbuchungen

20 % Rabatt

auf das gesamte Seminarportfolio,
auch auf Kombibuchungspreise

Zugriff auf

- Seminarunterlagen (Skript und Folien)
der im Paket enthaltenen Seminare
- alle ergänzenden Downloads (Steuern und SV)
- Mandanteninfobriefe und Arbeitshilfen

Fachfragenservice

für alle im Paket enthaltenen Seminare

12 Monate

Vertragsbeginn jeweils zum 1. jeden Monats möglich

1 Monat zum Laufzeit-Ende,
ansonsten Verlängerung um weitere 12 Monate

monatlich, fällig jeweils zum Monatsende

Flatrate-Paket

499,- €

pro Monat, zzgl. Ust
je Kanzlei / Unternehmen / Zweigstelle

mehr als
60 %
Rabatt*

alle Online-Seminare + alle Live-Webseminare inklusive

aus den Themengebieten
Steuern und Sozialversicherung

jährlich ca. 30 - 50
aktuelle Online-Seminare

automatische Freischaltung aller in der Vertragslaufzeit
liegenden Online-Seminare über das Kunden-Konto

+

jährlich ca. 50 - 70
aktuelle Live-Webseminare

für jedes im Vertragszeitraum angebotene
Live-Webseminar-Thema ist die erste Anmeldung über einen
Teilnehmer ohne Berechnung

auf alle weiteren Seminarbuchungen

20 % Rabatt

auf das gesamte Seminarportfolio,
auch auf Kombibuchungspreise

Zugriff auf

- alle Seminarunterlagen der Seminarthemen
im Steuer- und Sozialversicherungsrecht
- alle ergänzenden Downloads (Steuern und SV)
- Mandanteninfobriefe und Arbeitshilfen

Fachfragenservice

für alle Seminarthemen im
Steuer- und Sozialversicherungsrecht

12 Monate

Vertragsbeginn jeweils zum 1. jeden Monats möglich

1 Monat zum Laufzeit-Ende,
ansonsten Verlängerung um weitere 12 Monate

monatlich, fällig jeweils zum Monatsende

Sie haben bereits das ein oder andere Seminar in der Vertragslaufzeit gebucht?
Kein Problem: Alle Buchungen für Präsenzseminare und Live-Webseminare mit Termin in der Vertragslaufzeit
sowie Online-Seminare mit Veröffentlichungsbeginn in der Vertragslaufzeit korrigieren wir gem. den neuen Konditionen.

* gegenüber Einzelbuchung der im Paket enthaltenen Seminare

**Frühbuchervorteil bei Buchung mit Laufzeitbeginn 01.06.2021:
kostenfreie Nutzung des Pakets im Mai 2021!**



Jahres-Fortbildungspakete

Online und Flatrate

Die Pakete für alle Digital-Fans: Online und Flatrate. Beide Pakete unterstützen Sie ideal bei der täglichen Arbeit. Mit dem Online-Paket hat die gesamte Kanzlei / das gesamte Unternehmen jederzeit Zugriff auf alle Online-Seminare aus den Themengebieten Steuern und Sozialversicherung. Diese werden vorab durch das Steuerseminare Graf – Team aufbereitet und thematisch in Kapitel unterteilt. So können die Online-Seminare sowohl als Fortbildung als auch als Video-Nachschlagewerk genutzt werden.

Mit dem Flatrate-Paket sichern Sie sich alle digitalen Fortbildungsangebote aus den Themengebieten Steuern und Sozialversicherung. Zusätzlich zu den Online-Seminaren ist hier eine Freiteilnahme für jedes Live-Webseminar-Thema enthalten. Bei rund 50 – 70 Seminarthemen im Jahr ein unschlagbares Angebot.

Gegenüber einer Einzelbuchung der im Paket enthaltenen Reihen sparen Sie hier **mehr als 40 %** beim Online-Paket und sogar **über 60 %** beim Flatrate-Paket.

Zusätzlich erhalten Sie bei beiden Paketen **20 % Rabatt** auf alle weiteren Seminarangebote unseres gesamten Portfolios.



Die Laufzeit beider Pakete beträgt 12 Monate. Als Laufzeitbeginn können Sie jeweils den 1. jeden Monats frei wählen. Sie haben bereits Seminare innerhalb der Vertragslaufzeit gebucht? Kein Problem!

Alle Buchungen für Präsenzseminare und Live-Webseminare mit Termin in der Vertragslaufzeit sowie Online-Seminare mit Veröffentlichungsbeginn in der Vertragslaufzeit korrigieren wir gemäß den neuen Konditionen.

FRÜHBUCHERVORTEIL bei Buchung mit
Laufzeitbeginn 01.06.2021:
kostenfreie Nutzung des Pakets **im Mai 2021**

Bei Buchung eines Pakets mit der Laufzeit **01.06.2021 - 31.05.2022** erhalten Sie Ihr gewähltes Paket im Mai 2021 kostenfrei. Zögern Sie nicht zu lange: Je schneller Sie sich für Ihr Paket entscheiden, desto länger können Sie es kostenfrei nutzen. (Die Freischaltung der Online-Seminare und Downloads erfolgt i.d.R. innerhalb eines Arbeitstages.)

AUSZUG AUS UNSEREN ONLINE-SEMINAREN



Buchhaltungskräfte Update 2021

Zugriff: ab voraussichtlich Juli 2021
bis mind. 31.01.2022 | 159,00 € zzgl. USt
Referenten: Dirk Lamprecht, Bernhard Thie



st-graf.de/153



Corona-Überbrückungshilfe Phase III und Neustarthilfe

Zugriff: ab sofort
bis mind. 30.09.2021 | 129,00 € zzgl. USt
Referent: Johann-Erwin Graf



st-graf.de/154



Einnahmen-Überschuss-Rechnung 2020/2021

Zugriff: ab voraussichtlich Mai 2021
bis mind. 30.11.2021 | 169,00 € zzgl. USt
Referent: Volker Grasmück



st-graf.de/155



Gesetzliche Unfallversicherung – Arbeitsunfall – Wegeunfall

Zugriff: ab voraussichtlich Juli 2021
bis mind. 31.03.2022 | 109,00 € zzgl. USt
Referent: Michael Schmatz



st-graf.de/156



Kassenführung 2021

Zugriff: ab sofort
bis mind. 30.09.2021 | 189,00 € zzgl. USt
Referent: Gerd Achilles



st-graf.de/157



Selbstanzeige von A - Z Theorie und praktische Beispiele

Zugriff: ab voraussichtlich Mai 2021
bis mind. 31.03.2022 | 169,00 € zzgl. USt
Referent: Roman Karl



st-graf.de/158



Umsatzsteuer Update I/2021

Zugriff: ab voraussichtlich Mai 2021
bis mind. 30.11.2021 | 179,00 € zzgl. USt
Referent: Manuel Speicher



st-graf.de/159

Abwechslung am Schreibtisch

Viele von uns sitzen dem Job geschuldet überwiegend vor dem Rechner. Aufgrund dessen leidet oftmals die Mobilität der einzelnen Gelenke. Begleiterscheinungen, wie Kopfschmerzen und Nackenprobleme lassen nicht lange auf sich warten. Bei leichten Verspannungserscheinungen muss man nicht sofort zur Schmerztablette greifen - wir haben für jedermann **fünf einfache Übungen** zusammengestellt, die den Körper und Geist schnell wieder fit machen!



3 x
Wdh.

Bereich: Nacken - Dehnen

Aufrechte Haltung einnehmen. Beide Schultern nach unten ziehen. Kopf zur Seite legen und Nacken seitlich dehnen. Wechselseitig durchführen.

10 x
Wdh.

Bereich: Schulter/Brust - Dehnen

Mit aufrechtem Oberkörper abwechslungsweise einen Arm nach oben, den anderen nach unten strecken.





3 x
Wdh.

Bereich: Hüfte/Gesäß - Dehnen

Sitzposition mit geradem Rücken. Fuß aufs Knie legen. Knie leicht nach unten drücken. Wechselseitig durchführen.

30 Sek.
halten

Bereich: Oberschenkel - Kräftigen

Hände hinter den Kopf legen, Schulterblätter gerade an der Wand ausrichten. Beine hüftbreit. Füße leicht nach außen drehen und das Gewicht auf die Fersen verlagern. Mit geradem Rücken in die Hocke gehen.



5 x
Wdh.



Bereich: Rücken - Mobilisieren

Kopf über in die Dehnung gehen. Oberkörper langsam aufrollen, bis Rücken gestreckt ist. Arme mitnehmen und über den Kopf nach hinten bewegen.



AKTUELLES AUS DER GESETZGEBUNG: DAS OPTIONSMODELL FÜR PERSONENGESELLSCHAFTEN KOMMT!

Verfasser: Jan Böttcher

Regierungsentwurf

Das Bundeskabinett hat am 24. März 2021 den Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) beschlossen. Über diese Optionsmöglichkeit zur Körperschaftsteuer soll den Gesellschaftern z.B. einer GmbH & Co. KG als klassische Mittelstandsrechtsform aber auch bei freiberuflichen Zusammenschlüssen in der Rechtsform einer PartG (mbH) ab dem VZ 2022 ein faktisches Wahlrecht eingeräumt werden, ob diese (weiterhin) der transparenten Besteuerung des EStG unterworfen werden wollen oder in das Trennungsprinzip der Körperschaftsteuer wechseln.

Option zur Körperschaftsteuer

Die Option wird gemäß § 1 Abs. 1 a KStG-E auf unwiderruflichen Antrag der Gesellschaft bei dem für die gesonderte und einheitliche Feststellung nach § 180 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. a AO zuständigen Finanzamt erklärt. Die Antragstellung hat hierbei vor Beginn des Wirtschaftsjahrs zu erfolgen, für welches die Besteuerung wie eine KapG gelten soll. § 2 Abs. 8 GewStG-E sieht eine entsprechende Geltung der Option für Zwecke der GewSt vor.



Achtung: Keine Rückwirkung

Eine rückwirkende Ausübung der Option ist nicht möglich. Der Antrag soll zwar unwiderruflich gestellt werden, jedoch besteht nach dem Regierungsentwurf keine zeitliche Bindungsfrist. § 1 a Abs. 4 KStG-E sieht dahingehend die Möglichkeit eines Antrags zur Rückoption vor, welcher wiederum im Wirtschaftsjahr vor dem Besteuerungssystemwechsel gestellt werden muss.

Faktischer Formwechsel auf Antrag

Keine Änderung der Rechtsform nötig

Kernpunkt der Neuregelung ist die Fiktion eines Formwechsels der optierenden Gesellschaft in § 1 a Abs. 2 KStG. D.h. obwohl der Rechtsträger zivilrechtlich „das Kleid“ der Personengesellschaft nicht wechselt, werden steuerlich die Folgen des „als ob“ gezogen. Insoweit sind die Regelungen des gemäß §§ 25 i.V.m. § 20 UmwStG entsprechend anzuwenden.

Maßgebender Einbringungszeitpunkt ist das Ende des Wirtschaftsjahres vor dem ersten Optionsjahr – eine Rückwirkung nach den Grundsätzen des § 20 Abs. 5 u. 6 UmwStG ist daher nicht möglich.

Wechsel der Gewinnermittlungsart

Für eine PartG (mbB) die ihren Gewinn zulässigerweise nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 3 EStG ermittelt, bedeutet die Option zugleich einen Übergang zum Bestandsvergleich und die hiermit im Zusammenhang stehende Ermittlung eines – nicht verteilungsfähigen – Übergangsergebnisses.

Sperrfrist?

Ob mit der entsprechenden Anwendung der §§ 25 i.V.m. 20 UmwStG auch eine siebenjährige Sperrfristverhaftung nach § 22 Abs. 1 UmwStG der (fortbestehenden) Kommanditanteile einhergeht, wird in der Entwurfsbegründung nicht gesondert klargestellt, wäre jedoch die logische Folge einer Gleichstellung mit einem Formwechsel nach § 190 UmwG.

Risiko: Zurückbehalt wesentlicher Betriebsgrundlagen

In der Begründung zum Entwurf wird kurz auf das Problem des schädlichen Zurückbehalts funktional wesentlicher Betriebsgrundlagen hingewiesen.

Übertragung in Gesellschaftsvermögen notwendig

Im Klartext bedeutet dies, dass eine Übertragung aller entsprechenden Wirtschaftsgüter der Mitunternehmer, welche bis zur Geltendmachung der Option als Sonderbetriebsvermögen i.S.d. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG zu qualifizieren sind, in das gesamthänderisch gebundene Vermögen der Gesellschaft notwendig sein wird.

Anderenfalls impliziert die entsprechende Anwendung der Regelung der §§ 25 i.V.m. 20 UmwStG, dass eine Einbringung einer erforderlichen Sachgesamtheit fehlschlägt und in der Folge (wohl) von einer verdeckten Einlage der dem Gesamthandsvermögen der Gesellschaft zuzurechnende Wirtschaftsgüter in die nun für ertragsteuerliche Zwecke als Kapitalgesellschaft zu qualifizierende Gesellschaft erfolgt.

Steuerrisiken beachten

Die Nichterfüllung der tatbestandlichen Voraussetzung des § 25 UmwStG führt somit nach dem Regierungsentwurf gerade nicht zu einer Unbeachtlichkeit der Option i.S.d. § 1 a KStG-E, sondern zu einer Versagung der entsprechenden Buchwertfortführung.

Unklar ist, ob daneben noch die in § 20 Abs. 2 S. 2 UmwStG als Wahlrecht der übernehmenden Gesellschaft ausgeformte Regelung der sogenannten Buchwertfortführung auf Antrag greift oder die Erklärung der Option gemäß § 1 a KStG-E als entsprechender konkludenter Buchwertantrag gilt.

Wann ist ein Wirtschaftsgut funktional wesentlich?

Die funktionale Wesentlichkeit eines Wirtschaftsguts bestimmt sich allein aus Sicht des Einbringenden. Daher kann z.B. ein Zurückbehalt der Anteile an einer Komplementär-GmbH im Rahmen einer Einbringung i.S.d. § 20 UmwStG schädlich für eine buchwertneutrale Einbringung sein. Für den Fall des zivilrechtlichen Formwechsels soll nach Auffassung der OFD Frankfurt am Main v. 3.12.15- S 2134 A-14-St 213 die Übertragung auch der Anteile an der Komplementär-GmbH entbehrlich sein.

Ob diese Auffassung auch in Fällen des fiktiven Formwechsels i.S.d. § 1 a KStG-E greift, dürfte m.E. fraglich sein. Zumindest aus Vorsichtsgründen sollte erwogen werden, im zeitlichen Zusammenhang mit der Ausübung der Option nach § 1 a KStG-E, durch Abtretung der entsprechenden Geschäftsanteile eine Einheits-GmbH & KG zu schaffen.



Wechsel in das Trennungsprinzip

Keine Auswirkung auf die Handelsbilanz

Es ist noch einmal hervorzuheben, dass der Wechsel in das Besteuerungssystem des KStG keinen Einfluss auf die zivilrechtliche Rechtsform der Gesellschaft hat. Die optierende Gesellschaft führt also für handelsbilanzielle Zwecke weiterhin für ihre Gesellschafter veränderliche Kapitalanteile. Für (körperschaft-)steuerliche Zwecke erfolgt jedoch ein Zugang des EK lt. Steuerbilanz auf den Einbringungsstichtag zum steuerlichen Einlagekonto i.S.d. § 27 KStG.

Beispiel

A ist alleiniger und zu 100 % beteiligter Kommanditist der A GmbH & Co. KG, daneben hält dieser alle Geschäftsanteile der nicht am Vermögen beteiligten Komplementärin A-Verwaltungs-GmbH.

Das Unternehmen weist einen handelsbilanziellen Gewinn von 1 Mio. € aus, dieser wurde bereits durch eine (angemessene) Tätigkeitsvergütung des A für die Geschäftsführung i.H.v. 250.000,00 € gemindert. Dem A „reicht dies zum Leben“, sodass er die Unternehmensgewinne regelmäßig vorträgt.

Besteuerung als Mitunternehmer

Ohne Option unterfällt auch die Tätigkeitsvergütung den gewerblichen Einkünften des A aus seiner Mitunternehmerstellung gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG. In der gesondert und einheitlichen Gewinnfeststellung ist diese somit dem A wieder zuzurechnen, womit der Aufwand auf Ebene der Gesellschaft praktisch wieder negiert wird.

Diese Einkünfte aus dem Sonderbereich des A fließen daher auch in den Gewerbeertrag der Gesellschaft ein und unterliegen der GewSt-Pflicht. Zum Ausgleich steht dem A jedoch wiederum eine Steuerermäßigung gemäß § 35 EStG bis zu einer Deckelung des 4-fachen des (anteiligen) GewSt-Messbetrags der KG zu. Macht der A nicht von der Anwendung der sogenannten Thesaurierungsbesteuerung nach § 34 a EStG Gebrauch, wird der steuerliche Gewinn der KG bei dieser der Besteuerung mit seinem individuellen Einkommensteuersatz unterworfen, obwohl diesem nur die Gesellschaftervergütungen tatsächlich zufließen.

Ausschüttungsfall

Dieses gilt jedoch nur solange der Gewinnanteil nicht durch A entnommen wird, d.h. nicht an diesen ausgezahlt oder seinem Privatkonto gutgeschrieben wird. Werden die Gewinnanteile tatsächlich entnommen, kommt es zu einer Ausschüttungsbelastung auf Ebene des A. Die Entnahme wird als Einkünfte aus Kapitalvermögen qualifiziert und unterliegt daher grundsätzlich der Abgeltungssteuer (25 % zzgl. SolZ), auf Ebene der Gesellschaft wäre insoweit der KapESt-Einbehalt zu beachten.

Wechsel greift auch auf Gesellschafterebene

Auf Ebene der (ehemaligen) Mitunternehmer vollzieht sich eine vollständige Negierung des bisherigen Sonderbetriebsvermögens. Tätigkeitsvergütungen werden somit ab dem Optionsjahr den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zugerechnet (LSt-Einbehalt beachten), Vergütungen für die Überlassung von Wirtschaftsgütern werden den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gemäß § 21 EStG bzw. den sonstigen Einkünften gemäß § 22 Nr. 3 EStG, soweit nicht wiederum die entsprechende Subsidiaritätsklausel zu einer Zuordnung zu gewerblichen Einkünften nach § 15 EStG führt.

Auswirkungen der Option

Macht der A ab dem Vergleichszeitraum 2020 von der Möglichkeit der Option nach § 1 a KStG Gebrauch, hat dieser nur die Gesellschaftervergütungen der Einkommensteuer zu unterwerfen. Diese mindern auch für Zwecke der Gewerbesteuer den Gewinn der KG (welche jetzt wie eine GmbH besteuert wird), da es sich nunmehr um Arbeitnehmereinkünfte nach § 19 EStG handelt. Allerdings entfällt für den A die Möglichkeit der Steuerermäßigung nach § 35 EStG (Anrechnung bis 400 % GewSt-Messbetrag).

Der (steuerliche) Gewinn der KG unterliegt jetzt jedoch nur noch der Besteuerung mit dem niedrigeren KSt-Satz zzgl. SolZ i.H.v. 15,83 %. Wird der Gewinn der Gesellschaft jedoch thesauriert, wird die Gesamtsteuerbelastung regelmäßig sinken.





Für wen lohnt sich das Modell?

Vorteile genau prüfen

Allein dieses simple Beispiel zeigt, dass sich keine allgemeinen Aussagen zur Vorteilhaftigkeit des Wechsels in das Optionsmodell treffen lassen. Daneben ist für die Liquiditätsplanung zu berücksichtigen, dass im Rahmen des Körperschaftsteuermodells grundsätzlich eine Verschiebung der Steuerbelastung von der Ebene der Gesellschafter auf die Ebene der Gesellschaft erfolgt.

Rahmenbedingungen

Daneben gibt es eine Vielzahl von Faktoren, welche bei der Frage der „Steuerersparnis“ durch das Optionsmodell zu berücksichtigen sind.

Hierzu zählen zum Beispiel:

- ✓ **Gewerbsteuerhebesatz**
Im Rahmen der Veranlagung als Körperschaft wird die GewSt-Belastung definitiv, im Rahmen der transparenten Besteuerung greift zwar die Steuerermäßigung des § 35 EStG, hier findet jedoch bei hohen Hebesätzen oftmals keine vollständige Kompensation auf Gesellschafterebene statt.
- ✓ **Zuordnung der Beteiligung zu einem Betriebsvermögen**
Da die Anteile an einer PersG kein Wirtschaftsgut darstellen, greift die sogenannte Spiegelbildmethode und transparente Besteuerung. Anders nach einer Option zur Körperschaftsteuer – sind die Anteile nun einem Betriebsvermögen zuzuordnen (z.B. durch die Begründung einer Betriebsaufspaltung) greift auf Ausschüttungen auf Ebene des Gesellschafters nicht der Abgeltungssteuersatz, sondern das Teileinkünfteverfahren gemäß § 3 Nr. 40 i.V.m. § 3 c Abs. 2 EStG.
- ✓ Zur Nutzung überlassene Wirtschaftsgüter und Darlehen sind bei einer Mitunternehmerschaft dem Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG zuzurechnen – entsprechende Entgelte sind daher in gewerbliche Einkünfte des Mitunternehmers zu qualifizieren. Bei der Besteuerung im Optionsmodell greift grundsätzlich das Trennungsprinzip.

Fazit

*Ob sich also das Optionsmodell des § 1 a KStG lohnt, kann daher nicht pauschal beantwortet werden. Als Faustformel gilt: Je höher die Steuerbelastung der Gesellschafter mit Einkommensteuer, desto wahrscheinlicher sind mögliche Steueroptimierungen unter Inanspruchnahme des Optionsmodells. Allerdings sind hierbei weitere steuerliche Folgen, insbesondere die Fallstricke aus der Anwendung der § 25 i.V.m. § 20 UmwStG, zu beachten. Für Berater*innen gilt daher, sich rechtzeitig und gewissenhaft mit dieser zukünftigen Gestaltungsmöglichkeit auseinanderzusetzen.*

NEUSTRUKTURIERUNG UNSERES SEMINARKLASSIKERS

AKTUELLES STEUERRECHT

Die 3-teilige Seminarreihe Aktuelles Steuerrecht ist das Wissensupdate quer durch alle Steuerarten. Das Steuerseminare Graf – Team hat die letzten Monate intensiv genutzt und Ideen zur Weiterentwicklung der Seminarreihe gesammelt. Die Zielvorgabe hier war und ist, die Fortbildung für Sie als Teilnehmer noch lohnender und wertvoller zu machen.

Die erste Änderung werden wir bereits bei unserem nächsten Seminar "Aktuelles Steuerrecht II/2021" umsetzen. Statt von einem Referenten werden Sie zukünftig bei jedem Präsenztermin und Live-Webseminar-Termin von zwei Referenten profitieren, beim Online-Seminar sogar von vier.



Johann-Erwin Graf

Dipl.-Finanzwirt (FH),
Steuerberater

Michael Ferstl

Dipl.-Finanzwirt (FH), Dipl.-
Wirtschaftsjurist (Univ.),
Steuerberater

Bei den Terminen vor Ort oder Live im Internet stellen wir Ihnen zukünftig an jedem Seminartag ein Referententeam zur Seite, das während des kompletten Vortrags für Sie als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Sie profitieren am Seminartag somit gleich von zwei Experten.

Als Referententeams für das "Aktuelle Steuerrecht II/2021" gehen für Sie die Duos Graf/Ferstl, Graf/Speicher und Böttcher/Speicher on Tour. Freuen Sie sich auf diese geballte Man-Power und das fundierte Fachwissen der Referententeams.

Manuel Speicher

Dipl.-Finanzwirt (FH)

Jan Böttcher

Master of Laws LL.M.,
Steuerberater

Mit der Impfkampagne ist endlich ein Ende der Pandemie in Sichtweite. Grund genug, das Terminangebot beim Aktuellen Steuerrecht wieder um ein paar Orte zu erweitern.

Bereits ab „Aktuelles Steuerrecht II/2021“ im Sommer können Sie als Teilnehmer zusätzlich Termine in Augsburg, Bamberg, Neu-Ulm, Passau, Rosenheim und Würzburg wählen.

Die bereits ausgeschriebenen 12 Seminarorte stehen Ihnen selbstverständlich ebenfalls zur Verfügung.



Die Weiterentwicklung der Seminarreihe ist noch voll im Gange und noch lange nicht abgeschlossen. Für unsere Teilnehmer des Aktuellen Steuerrechts haben wir in den nächsten Monaten und vor allem auch nächstes Jahr noch einige Weiterentwicklungen und Verbesserungen geplant.

Eines möchte Ihnen die Steuerseminare Graf GmbH aber bereits vorab versprechen:

Weiterhin und auch nach der Pandemie werden wir Ihnen die 3 Seminararten zur Auswahl stellen - zeitunabhängige Online-Seminare, termingebundene Live-Webseminare und, sobald es die Lage wieder zulässt, klassische Präsenzseminare. Seien Sie gespannt und freuen Sie sich auf weitere Verbesserungen und Ergänzungen zu unserem Seminarklassiker.



Online-Seminar

Aktuelles Steuerrecht II/2021

Zugriff: ab voraussichtlich Juli 2021

bis mind. 31.01.2022 | 169,00 € zzgl. USt

Referententeam: Böttcher/Ferstl/Graf/Speicher



st-graf.de/160



Live-Webseminar

Aktuelles Steuerrecht II/2021

Dauer: 4h 20m | ab 09.07.2021 | 169,00 € zzgl. USt

Referententeams:

Ferstl/Graf, Böttcher/Speicher



st-graf.de/161



Präsenzseminar

Aktuelles Steuerrecht II/2021

Dauer: 4h 20m | ab 28.06.2021 | 169,00 € zzgl. USt

Referententeams:

Ferstl/Graf, Graf/Speicher, Böttcher/Speicher



st-graf.de/162

Die Seminare Aktuelles Steuerrecht sind in allen **4 neuen Fortbildungspaketen** enthalten. Garantiert ist auch für Sie ein passendes Paket dabei.

Schauen Sie doch gleich rein auf Seite 18/19.



ZAHLEN, DATEN, FAKTEN



Das erste Seminar fand am
21.10.1994
in Regensburg statt.

Thema: Aktuelles Steuerrecht,
Freitag von 14:00 bis 19:30 Uhr

**LIVE-WEBSEMINARE MIT DEN
MEISTEN BUCHUNGEN INNERHALB
DER ERSTEN 24 STUNDEN:**



- 1** Mehrwertsteuer-Senkung
- 2** Corona-Überbrückungshilfe Phase 3 / Neustarthilfe
- 3** Corona-Novemberhilfe

AaBbCc

**215.000
ZEICHEN**

beinhaltet ein durchschnittliches Skript eines
klassischen Halbtagesseminars

Das erste Live-Webseminar fand am
28.05.2020
statt.

Thema: Best of Kassenführung



2.864

Personen gefällt
unsere Facebook-Seite
facebook.com/SteuerseminareGraf

Stand 22.04.2021



5 von 5 Sternen bei 51 Bewertungen



mehr als
3.000

Dokumente
stellen wir pro Jahr in den
Downloadbereich ein

67

verschiedene
SEMINARTHEMEN
wurden von einer
Kanzlei im Jahr 2020
gebucht



Unser erstes Online-Seminar ging
im **Mai 2011**
online!
Thema: BilMoG

DIE TOP 3-DOWNLOADS IN 2021:

- 1 Steuerseminare Graf -
FAQ zur Überbrückungshilfe III
- 2 Excel-Tool - Zusammenstellung
der Kostenpositionen für
Corona-Überbrückungshilfe
- 3 Kundenzeitschrift „Steuern
machen Spaß“ – Ausgabe 01/2021



Einige unserer Seminarteilnehmer kommen bei uns auf:

> 300 Seminarbesuche

Stand 22.04.2021

 **665**

Personen folgen uns
auf Instagram

Durchschnittlich **28**

Webseminar-Termine

bieten wir monatlich an



Das Durchschnittsalter
unserer Mitarbeiter ist

37 Jahre



12 MONATE IM CORONA-MODUS:

280 Live-Webseminar-Termine

110 Präsenzseminar-Termine

71 Online-Seminare zum Abruf

VERSTEUERUNG ERSTATTUNGSZINSEN ALS UNBILLIGE HÄRTE

Verfasser: Michael Ferst

1. Steuerliche Auswirkung von Nachzahlungs- bzw. Erstattungszinsen

Nachzahlungszinsen (i.S. § 233 a AO) können nach derzeitiger Rechtslage nicht steuermindernd geltend gemacht werden. Erstattungszinsen (i.S. § 233 a AO) gehören aber zu den steuerpflichtigen Einnahmen (i.d.R. zu den Einkünften aus Kapitalvermögen).

2. Ausnahmsweise kann eine unbillige Härte vorliegen

Diese unterschiedliche steuerliche Behandlung von Zinsen führt regelmäßig nicht zu einer sachlichen Unbilligkeit. Es handelt sich vielmehr um eine bewusste gesetzgeberische Entscheidung, die konsequent daran anknüpft, dass private Schuldzinsen nicht abzugsfähig, Guthabenzinsen aber steuerpflichtig sind. Ausnahmsweise kann es hierdurch aber doch zu einem sachlich unbilligen Ergebnis kommen. Das ist der Fall, wenn - bezogen auf die Steuerbemessungsgrundlage der Einkommen- oder Körperschaftsteuer - sowohl Steuernachforderungen als auch Steuererstattungen gegenüber demselben Steuerpflichtigen auf ein und demselben Ereignis beruhen.



3. Vermeidung solcher unbilligen Härten durch die Finanzverwaltung

Gemäß einem kürzlich veröffentlichten BMF-Schreiben vermeidet die Finanzverwaltung die unbillige Härte in betroffenen Fällen wie folgt:

- ✓ Auf Antrag werden Erstattungszinsen nicht in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen, soweit ihnen Nachzahlungszinsen gegenüberstehen.
- ✓ Voraussetzung ist, dass Erstattungs- und Nachzahlungszinsen auf ein und demselben Ereignis beruhen.
- ✓ Der Antrag ist bei dem für die Personensteuer örtlich zuständigen Finanzamt zu stellen.

Ereignis in diesem Sinne ist der einzelne Vorgang, der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang erhöht oder vermindert (z.B. Erhöhung des Warenbestandes eines Jahres / Erhöhung des Wareneinsatzes im Folgejahr). Die außer Ansatz zu lassenden Erstattungszinsen sind im Bedarfsfall sachgerecht zu schätzen.



4. Beispiele

Beispiel 1

Eine Betriebsprüfung umfasst die Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2015. Die geänderten Bescheide ergehen im Januar 2021.

VERANLAGUNGSZEITRAUM 2015	
Erhöhung des Warenbestandes = Gewinnerhöhung um	125.000,00 €
Einkommensteuer 2015	+ 50.000,00 €
Nachzahlungszinsen	
Zinslauf 01.04.2017 bis 31.12.2020 (45 volle Monate x 0,5 % = 22,5 %)	11.250,00 € (= 22,5 % x 50)
VERANLAGUNGSZEITRAUM 2016	
Erhöhung des Warenbestandes = Gewinnminderung um	100.000,00 €
Einkommensteuer 2016	-50.000,00 €
Erstattungszinsen	
Zinslauf 01.04.2018 bis 31.12.2020 (33 volle Monate x 0,5 % = 16,5 %)	8.250,00 € (= 16,5 % x 50)

Lösung:

Die Erstattungszinsen in Höhe von 8.250,00 € sind auf Antrag nicht zu versteuern, weil ihnen nicht abziehbare Nachzahlungszinsen gegenüberstehen, die auf ein und demselben Ereignis beruhen.

Beispiel 2

Eine Betriebsprüfung umfasst die Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2016. Die geänderten Bescheide ergehen im Januar 2021.

VERANLAGUNGSZEITRAUM 2015	
Nichtanerkennung einer Teilwertabschreibung = Gewinnerhöhung um	125.000,00 €
Einkommensteuer 2015	+ 50.000,00 €
Nachzahlungszinsen	
Zinslauf 01.04.2017 bis 31.12.2020 (45 volle Monate x 0,5 % = 22,5 %)	11.250,00 € (= 22,5 % x 50)
VERANLAGUNGSZEITRAUM 2016	
Zusätzliche Betriebsausgaben = Gewinnminderung um	100.000,00 €
Einkommensteuer 2016	-50.000,00 €
Erstattungszinsen	
Zinslauf 01.04.2018 bis 31.12.2020 (33 volle Monate x 0,5 % = 16,5 %)	8.250,00 € (= 16,5 % x 50)

Lösung:

Ein Verzicht auf die Versteuerung der Erstattungszinsen in Höhe von 8.250,00 € kommt nicht in Betracht, weil Nachzahlungs- und Erstattungszinsen auf unterschiedlichen Ereignissen beruhen.



Beispiel 3

Ein Steuerpflichtiger erklärt Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG). Im Rahmen einer Betriebsprüfung werden diese in gewerbliche Einkünfte (§ 15 EStG) umqualifiziert. Hierdurch ergeben sich auf der einen Seite Nachzahlungszinsen zur Gewerbesteuer, die nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen (§ 4 Absatz 5 b EStG). Auf der anderen Seite führt dies – wegen der Steuerermäßigung für Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb (§ 35 EStG) – zu Erstattungszinsen zur Einkommensteuer, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern wären.

Lösung:

Die Erstattungszinsen sind auf Antrag nicht zu versteuern, soweit ihnen nicht abziehbare Nachzahlungszinsen gegenüberstehen, die auf ein und demselben Ereignis beruhen.

Beispiel 4

Ein Steuerpflichtiger erklärt Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb (§ 15 EStG). Im Rahmen einer Betriebsprüfung werden diese in Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (§ 18 EStG) umqualifiziert. Wegen des Wegfalls der Steuerermäßigung für Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb (§ 35 EStG) ergeben sich nicht abzugsfähige Nachzahlungszinsen zur Einkommensteuer. Andererseits entstehen aufgrund der Aufhebung der Steuerfestsetzung steuerpflichtige Erstattungszinsen zur Gewerbesteuer.

Lösung:

Die Erstattungszinsen sind auf Antrag nicht zu versteuern, soweit ihnen nicht abziehbare Nachzahlungszinsen gegenüberstehen, die auf ein und demselben Ereignis beruhen.

Bitte kreuzen Sie Ihr Wunschpaket an und ergänzen Sie das Formular

Basic	Premium	Online	Flatrate
89,- € pro Monat, zzgl. Ust je Kanzlei / Unternehmen / Zweigstelle	129,- € pro Monat, zzgl. Ust je Kanzlei / Unternehmen / Zweigstelle	249,- € pro Monat, zzgl. Ust je Kanzlei / Unternehmen / Zweigstelle	499,- € pro Monat, zzgl. Ust je Kanzlei / Unternehmen / Zweigstelle
8 Seminare inklusive	12 Seminare inklusive	alle Online-Seminare inklusive aus den Themengebieten Steuern und Sozialversicherung	alle Online- Seminare inklusive + alle Live-Webseminare inklusive aus den Themengebieten Steuern und Sozialversicherung
10 % Rabatt auf alle weiteren Seminarbuchungen	15 % Rabatt auf alle weiteren Seminarbuchungen	20 % Rabatt auf alle weiteren Seminarbuchungen	20 % Rabatt auf alle weiteren Seminarbuchungen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12 Monate Vertragslaufzeit 01.07.2021 - 30.06.2022	12 Monate Vertragslaufzeit 01.07.2021 - 30.06.2022	12 Monate gewünschte Vertragslaufzeit <input type="checkbox"/> 01.06.2021 - 31.05.2022 <input type="checkbox"/> 01.07.2021 - 30.06.2022 <input type="checkbox"/> 01.08.2021 - 31.07.2022	12 Monate gewünschte Vertragslaufzeit <input type="checkbox"/> 01.06.2021 - 31.05.2022 <input type="checkbox"/> 01.07.2021 - 30.06.2022 <input type="checkbox"/> 01.08.2021 - 31.07.2022

Online buchen unter:
www.st-graf.de/pakete



Kundennummer (falls zur Hand)

Ansprechpartner und Telefonnummer

Emailadresse für Rechnung (bitte in Druckbuchstaben)

Rechnungsadresse

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....
Datum/Unterschrift/Stempel

Teilnahmebedingungen: Das Angebot ist freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit Annahme der Seminaranmeldung zustande. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Steuerseminare Graf GmbH. Unsere AGB finden Sie unter www.st-graf.de/agb. Gerne lassen wir Ihnen die AGB auf Wunsch auch per E-Mail oder auf dem Postweg zukommen. Datenschutz: Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter www.st-graf.de/datenschutz.

Anmeldung zum Seminar

Fax 09627/9241-10



Online-Anmeldung unter
www.st-graf.de/seminare

Seminarthema:

Seminarort:

Seminardatum:

Teilnehmer

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Emailadresse:

Kundennr. (falls zur Hand):

Rechnung an:

.....

.....

.....

.....

.....

Datum, Unterschrift, Stempel

Magazin 02/2021

Teilnahmebedingungen: Das Angebot ist freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit Annahme der Seminaranmeldung zustande. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Steuerseminare Graf GmbH. Unsere AGB finden Sie unter www.st-graf.de/agb. Gerne lassen wir Ihnen die AGB auf Wunsch auch per E-Mail oder auf dem Postweg zukommen. Datenschutz: Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter www.st-graf.de/datenschutz.

AUSZUG AUS UNSEREN PRÄSENZSEMINAREN



Buchhaltungskräfte Update 2021

Dauer: 4h | ab 07.07.2021 | 159,00 € zzgl. USt
Referenten: Dirk Lamprecht, Bernhard Thie



st-graf.de/163



EST-Veranlagung Spezial

Dauer: 4h 20m | ab 12.07.2021 | 169,00 € zzgl. USt
Referent: Volker Grasmück



st-graf.de/164



Mandanten in Kreditgesprächen erfolgreich begleiten

Dauer: 6h | Termin bei Redaktionsschluss nicht bekannt |
369,00 € zzgl. USt | Referent: Carl-Dietrich Sander



st-graf.de/165



Praxisfälle von A - Z

Dauer: 4h 20m | ab 09.06.2021 | 169,00 € zzgl. USt
Referenten: Manuel Speicher, Lisa Wittmeier



st-graf.de/166



Steueroptimierte Immobilieninvestitionen

Dauer: 6h | ab 10.06.2021 | 319,00 € zzgl. USt
Referent: Jan Böttcher



st-graf.de/167



Workshop Selbstanzeige / Steuerfahndung

Dauer: 6h | ab 14.06.2021 | 369,00 € zzgl. USt
Referenten: Dr. Jörg Burkhard, Roman Karl



st-graf.de/168



Workshop Verfahrensdokumentation

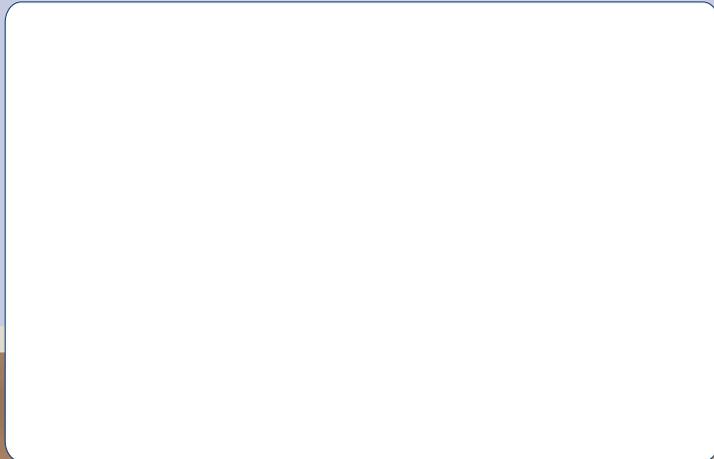
Dauer: 6h | ab 17.06.2021 | 369,00 € zzgl. USt
Referent: Dirk Lamprecht



st-graf.de/169



Steuern machen
Spaß!



Steuern
machen Spaß!

ma

